Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ vom 28. Mai 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Neufassung	28.05.2025	01.10.2025	26.08.2025 (AM 64-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module

§ 5 Berufspraktische Ausbildung

§ 6 Staatliche Prüfung

§ 7 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 10 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 11 Notenbildung der Module

§ 12 Bildung der Gesamtnote

§ 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

(1) Das Studium vermittelt die für die Ausübung des Berufes ´Physiotherapeut*in´ erforderlichen Kompetenzen.

(2) Die Studierenden werden befähigt, physiotherapeutische Maßnahmen sowie professionelle und interprofessionelle Prozesse in der Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation zu planen und zu gestalten, sie kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

(3) Sie erwerben umfangreiches Fachwissen und erlernen spezielle praktische Fertigkeiten, sodass sie einschlägige Techniken und Konzepte der Physiotherapie lege artis und zielgerichtet anwenden können. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen Erfahrungen und Präferenzen ihrer Klient*innen und fördern insbesondere deren Motivation, Selbstwirksamkeit sowie adaptives Verhalten, die Adhärenz und körperliche Aktivität durch gezielte Informationsvermittlung und Instruktion. Insbesondere nutzen Sie verschiedene Formen von Bewegungen, um die Partizipationsfähigkeit von gesunden Personen und Patient*innen jeden Alters zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erweitern, dem Entstehen von Funktions-, und Aktivitätseinschränkungen vorzubeugen oder ebensolche bei Erkrankungen zu diagnostizieren und zu behandeln.

(4) Die Studierenden erlernen die Methoden der evidenzbasierten Praxis und wenden diese an, um die überprüften Verfahren und Methoden der Physiotherapie kritisch reflektieren und individuell einsetzen zu können. Zudem werden sie befähigt, als Best Practice etablierte Verfahren und Methoden der Physiotherapie komplementär zu evidenzbasierten Empfehlungen, als Alternative zu Konzepten mit unzureichender Evidenz oder als Option bei fehlender Evidenz lege artis anzuwenden. Sie erschließen sich die tradierte, konzeptimmanente und wissenschaftliche Theorie der Physiotherapie, kennen die Bedeutung und Grenzen der etablierten Regeln und Grundsätze und vervollkommnen ihre praktischen Skills kontinuierlich, um valide Assessments und wirksame Maßnahmen anwenden zu können. Hierzu erwerben sie umfangreiche naturwissenschaftliche, medizinische und psychologische Kenntnisse sowie kommunikative und soziale Kompetenzen und kennen die rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie die ethische Dimension ihres Handelns und werden befähigt, selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

(5) Der Studiengang beinhaltet die staatliche Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut durch das zuständige Landesamt. Die Hochschule Fulda verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt und
2. ein aktuelles Zeugnis vorlegt, das bescheinigt, dass sie oder er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten geeignet ist.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 240 ECTS-Punkte (240 Credits).

§ 4 Module

(1) Der Studiengang umfasst 36 Pflichtmodule inklusive der Abschlussarbeit (s. Anlage 1).

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1, 2 und 3.

(3) Die Module PT01 und PT 04 erstreckt sich über zwei Semester.

(4) Ein erfolgreicher Abschluss der Studiums setzt die regelmäßige Teilnahme an allen Modulen voraus. Dabei gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die zulässige Fehlzeiten. Für Praxismodule dokumentieren die kooperierenden Praxiseinrichtungen die Anwesenheitszeiten und stellen entsprechende Bescheinigungen aus.

§ 5 Berufspraktische Ausbildung

(1) Im Rahmen des Studiums wird eine berufspraktische Ausbildung vermittelt, die 1600 Stunden umfasst. Sie erfolgt in 10 Modulen `Praktikum´, in denen die Studierenden im Umfang von insgesamt 60 ECTS in kooperierenden Einrichtungen tätig sind.

(2) Die Studierenden absolvieren im 3. bis einschließlich 6. Semester acht Praxismodule, die täglich oder in einem Wochenturnus stattfinden. Zwei weitere Praxismodule finden als Blockveranstaltung im 7. und 8. Semester statt.

(3) Die in der klinischen Ausbildung zu absolvierenden Fachgebiete und die Dauer der Einsätze in den jeweiligen Fachbereichenrichten richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 6 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist Bestandteil des Bachelorstudiums Physiotherapie. Die schriftliche Prüfung erfolgt als Modulprüfung GW1888/ PT 29, die mündliche Prüfung als Modulprüfung GW1892/ PT 33 und die praktische im Modul GW1891/ PT 32 (am Ende des 7. Semesters) und GW1895/ PT 36 (zu Beginn des 8. Semesters).

(2) Für die Zulassung zur und die Durchführung der staatlichen Prüfung gelten abweichend von den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherpeuten (PhysTh-APrV) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nach bestandener staatlicher Prüfung erteilt das Hessische Landesamt für Pflege und Gesundheit auf Antrag die Zulassung als Physiotherapeut*in.

§ 7 Auslandsstudium und Internationalisierung

(1) Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften unterstützt internationale Mobilität im Studium. Ein Auslandssemester oder Auslandspraktikum kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule, aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule im

Ausland absolviert werden, soweit die Regelungen zur Zulassung zur staatlichen Prüfung nach dem Physiotherapiegesetz davon nicht berührt sind.

(2) Im Studiengang Physiotherapie werden keine ausschließlich englischsprachigen Module angeboten. Der Gebrauch des Englischen als Wissenschaftssprache wird aber in allen Modulen in besonderem Maß gefördert und der Erwerb fremdsprachlicher Kompetenzen durch das Studium fachwissenschaftlicher Texte, Gastvorträge und Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterstützt.

(3) Mit Zustimmung der Prüfenden ist es auf Antrag der Studierenden möglich, die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) und andere Prüfungsleistungen jeweils in Englisch anzufertigen. Klausuren und praktische Prüfungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 8 Abschlussmodul

(1) Das Modul GW1894/ PT35 umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), ein Begleitseminar und ein Kolloquium, in dem Fragestellung, Vorgehensweise und zentrale Ergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

(2) Der Workload des Abschlussmoduls setzt sich aus 8,5 ECTS (255 Stunden) für die Abschlussarbeit und 1,5 ECTS für das Begleitseminar und Kolloquium zusammen.

(3) Die erste prüfende Person der Arbeit muss dem Fachbereich Gesundheitswissenschaften als Professor*in angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Note der Abschlussarbeit und des Kolloquiums gehen jeweils mit 50 Prozent in die Gesamtbewertung des Moduls PT35 ein.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer*in noch Beisitzer*in ist.

(2) Bis zu drei der studienbegleitenden Prüfungen, die in dem nach Anlage 1 (Studienplan) vorgesehenen Zeitraum abgeleistet wurden, gelten auf Antrag des oder der zu prüfenden Person als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs können auch bestandene studienbegleitende Prüfungen zum Ende des darauf folgenden Semesters zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Anzahl der Freiversuche erhöht sich insgesamt nicht.

§ 10 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL- Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind.

(2) Für Physiotherapeut*innen mit Berufszulassung gilt ein vereinfachtes Anrechnungsverfahren, nach dem die Module PT09 bis PT28 (120 ECTS) auf Antrag pauschal anerkannt werden können. Weitere Anrechnungen im Rahmen des APEL-Verfahrens sind dann ausgeschlossen.

(3) Eine Anrechnung des Moduls PT35 (Abschlussmodul) ist nicht möglich.

§ 11 Notenbildung der Module

Erfolgen die Aufgabenstellung und Bewertung eines Moduls in einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durch mehrere Prüfende oder besteht die Prüfung aus mehreren inhaltlich und didaktisch aufeinander bezogenen Teilen, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineare Punktesystem vorgegeben:

Note	Punkte (max. Punkte = 100%)
1,0	> 96 - 100
1,3	> 90 – 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68 – 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 – 64
4,0	50 – 57
Nicht bestanden	Unter 50

(1)

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkraftretens dieser Studien- und Prüfungsordnung vom bereits in diesem Studiengang immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 15. November 2017. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2029. Danach werden die Studierenden in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden in vollem Umfang entsprechend einer Äquivalenzliste anerkannt. In Zweifelsfällen wird zugunsten der Studierenden entschieden.

(3) Der Notenspiegel tritt ab dem WiSe 2025/26 in Kraft. Alle Wiederholungsversuche, deren Erstversuche vor dem WiSe 2025/26 liegen, werden im WiSe 2025/26 und im SoSe 2026 nach altem Notenspiegel bewertet.